

gelangt sei. Es ist das allerdings nicht richtig, und es ist auch bei der großen Menge von Stellen, die in der Petition aufgezählt werden, ein Versehen leicht möglich; ich will auch die geehrte Deputation deswegen keineswegs anklagen, sondern die Schuld auf mich nehmen, weil der Bericht nochmals mir zur Durchsicht übergeben worden ist; es ist leicht möglich, daß ich das übersehen habe. Der Fall ist allerdings zur Kenntniß des Ministerii gekommen, er ist auf der 11. Seite der Petition ausführlich referirt und besteht darin, daß in Leipzig ein Bürger Z. in gemischter Ehe lebte, und obgleich er nach dem Gesetze seine Kinder hätte katholisch erziehen sollen, er alle in der evangelischen Confession erzogen hat. Auf dem Todtenbette wünschte er das heilige Sacrament zu empfangen und der katholische Beichtvater hat erklärt, er könnte ihm nicht seine Sünden vergeben, wenn er nicht bereue, seine Kinder evangelisch erzogen zu haben. Er hat diese Anmuthung zurückgewiesen und ist noch auf dem Todtenbette zur evangelischen Kirche übergegangen. Das Ministerium hat auf diese Anzeige Nichts verfügt, und zwar aus dem Grunde, weil ein Fall seiner Competenz nicht vorlag. Es handelte sich hier nicht um ein Vergehen gegen ein Gesetz, der Geistliche hatte bloß verlangt, daß Z. das, was er gethan, bereuen solle. Hier lag bloß eine Glaubens- und Gewissenssache vor, welche nach §. 32 des Gesetzes vom 19. Februar 1827 nicht vor die Staatsbehörde, sondern lediglich vor die vorgesezte geistliche Oberbehörde gehört. Dazu kam noch, daß, als der Fall zur Kenntniß des Ministerii gelangte, die betreffende Person längst verstorben, mithin nicht mehr die Möglichkeit vorhanden war, den Thatbestand genau festzustellen. Man würde übrigens den Fall, der damals viel Aufmerksamkeit erregte, zur Kenntniß der betreffenden geistlichen Oberbehörde gebracht haben, wenn man nicht bestimmten Grund gehabt hätte, anzunehmen, daß sie bereits davon in Kenntniß gesetzt sei. Auf einer spätern Seite ist derselbe Fall wieder erwähnt und bemerkt, es wäre mit jenem Falle auch eine Schmäzung der evangelischen Kirche verknüpft gewesen; es ist weiter Nichts angeführt, als daß der Beichtvater gesagt haben solle, die evangelische Kirche sei nur eine Religion für die Welt. Es liegt hier das Tadelnswerthe bloß in dem Worte „nur“. Es liegt in der Natur der Sache, daß es nach dem Tode des Mannes keinen Zweck haben konnte, Erörterungen darüber anzustellen, ob das Wörtchen „nur“ gebraucht worden sei, und so hat man unter diesen Umständen den Fall auf sich beruhen lassen.

D. Großmann: Zwei Worte nur zur Berichtigung. Se. Excellenz haben den Fall in ein Licht gestellt, in dem er allerdings zu Gunsten der einen Partei sich herausstellt. Mit einem solchen Verfahren kann ich nicht zufrieden sein, ich verlange und fordere von der höchsten Behörde Gerechtigkeit und also auch Unparteilichkeit. Der Herr Cultusminister hat gesagt, diese Kinder hätten nach dem Gesetze sollen katholisch erzogen werden, das bestreite ich durchaus. Der Fall ist vorgekommen 1841, das Gesetz ist gegeben 1836; drei Kinder waren damals schon erwachsen und über die Lehrjahre hinaus, ein Knabe war schon Geselle: hier war eine Verpflichtung, sie nach dem Gesetze in

der Confession des Vaters zu erziehen, nicht vorhanden, um so weniger, da die evangelische Erziehung der Kinder noch vor der Trauung durch Vertrag festgesetzt war. Ferner hat das hohe Ministerium erklärt, es sei in diesem Falle incompetent, weil es sich hier nicht um ein Staatsgesetz handle, sondern um eine Glaubens- und Gewissenssache, das muß ich bestreiten; denn es lag eine Verweigerung der Absolution vor als Mittel des Zwanges, und daß der Mann längst verstorben gewesen sei, dem ist auch nicht so; denn ich habe gleich nach seinem Tode Bericht erstattet. Denn den 18. Mai kam die Sache zur Anzeige, und im Juni habe ich das hohe Ministerium davon benachrichtigt. Die Wittwe lebt heute noch, und der katholische Küster auch, die werden das Alles bezeugen. Was den Vorwurf betrifft, einer Religion für die Welt, so muß ich erklären, daß darin ein schwerer Vorwurf liegt, nämlich unter „Welt“ versteht man nach dem Sprachgebrauche der Bibel und der Kirche den Inbegriff aller Unsittlichkeit, einen solchen Vorwurf kann ich nicht ertragen. Ich halte den evangelischen Glauben für die größte Wohlthat, die mir Gott erzeigt hat, theuer und werth, und wenn ich nicht auf eine Untersuchung angetragen habe, so ist es nur geschehen, um möglicherweise keine unnütze, zu keinem Resultate führende Untersuchung zu veranlassen; aber das habe ich von der höchsten Behörde nicht erwartet, daß sie hier einer Meinung zu Gunsten der andern Partei huldigen würde.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich weiß nicht, wie der geehrte Sprecher das, was er gesagt hat, zu verantworten im Stande ist. Das Ministerium hat keineswegs der geehrten Kammer eine officielle Erklärung gegeben, es hat den Fall ganz einfach referirt. Daß die Ehe vor Erlassung des Gesetzes geschlossen worden ist, ist richtig, es konnte daher nur noch von dem letzten Kinde die Rede sein. Es wird angeführt, daß 4 Kinder da waren, zwei Knaben von 17 und 18 Jahren und zwei Töchter von 11 und 3 Jahren. Die drei älteren Kinder kommen nicht in Betracht, hinsichtlich des letzten Kindes aber ist es Thatsache, daß es nach der Erlassung des Gesetzes geboren ist, und da nicht angeführt ist, daß ein nach §. 6 oder 9 des Gesetzes vom 1. November 1836 gültiger Vertrag abgeschlossen worden sei, so hat hier allerdings das Gesetz Platz zu greifen. Das Uebrige ist Nebensache. Das Ministerium hat gesagt, daß es sich nach den Gesetzen nicht für competent gehalten hat, und an das Gesetz hat sich die Behörde zu halten.

D. Großmann: Nur ein Wort. Ich habe gesagt, daß das hohe Ministerium die Sache der factischen Wahrheit zuwider in ein Licht gestellt habe, das der andern Partei günstig sei; denn es hat gesagt, nach dem Gesetze hätten die Kinder nach der Religion des Vaters erzogen werden müssen, das muß ich durchaus bestreiten, und auch den letzten Punkt hinsichtlich der Religion für die Welt.

Decan Kutschank: Ich hatte schon in der letzten Sitzung nicht nur Veranlassung, sondern wohl Aufforderung, ums Wort zu bitten; aber mehre Umstände hinderten mich, zu sprechen: theils mein Gesundheitszustand, theils der Gedanke: keine meiner Entgegnungen bringt einen gewünschten Erfolg, theils einige im